

stände. Er wurde aber letztlich in der Fassung des Fürsten angenommen. Peter Geiger meint denn auch, dass der Fürst allein die Verfassung gegeben habe. Er habe den *pouvoir constituant*, die verfassungsgebende Gewalt, beansprucht. Die Zustimmung der Landstände zur Verfassung deutet er dementsprechend «weniger als Legitimation denn als ein(en) zusätzliche(n) Gnadenbeweis gegenüber dem Volk». ²¹⁶ Der Sache nach stellt die Verfassung eine Konzession an die Landstände dar. Sie kann auch als «Zutat eines geläuterten monarchischen Prinzips» verstanden werden, «das den Verfassungsoktroi nicht mehr als zeitgemäss ansah». ²¹⁷ Jedenfalls versucht die Verfassung, den Fürsten nach wie vor als uneingeschränkten Inhaber der Staatsgewalt zu verstehen. ²¹⁸ Letztlich hat er bestimmt, welche Befugnisse dem Landtag zugestanden und wie sie ihm zugestanden wurden. So hat Fürst Alois II. schon am 7. März 1849 die Konstitutionellen Übergangsbestimmungen erlassen und sie im Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 wieder zurückgenommen. Dies waren ohne Zweifel einseitige Akte des Fürsten. Er war noch «im vollen Besitz des *pouvoir constituant*». ²¹⁹ Fürst Johann II. gibt im Zusammenhang mit der Sanktionierung der Konstitutionellen Verfassung zu verstehen, dass er sich nun in der Lage sieht, «der künftigen Landesvertretung eine grössere Einflussnahme auf die Gesetzgebung und auf die innere Verwaltung des Fürstenthumes zuzuerkennen».

Im Schrifttum wird auch die Auffassung vertreten, dass die Konstitutionelle Verfassung auf «vertragsgemäsem Wege» zustande gekom-

216 Peter Geiger, *Geschichte*, S. 287 f.; vgl. auch S. 269 und 302 Fn. 56.

217 Klaus Stern, *Staatsrecht*, Bd. V, S. 359.

218 § 2 KV 1862 lässt keinen Zweifel daran, dass alle Rechte der Staatsgewalt in der Person des Landesfürsten vereinigt sind. So könnte man mit Christian Waldhoff, *Entstehung des Verfassungsgesetzes*, S. 322 Rz. 30 sagen, dass der «äusserlich vertragliche Charakter» nur mühsam die realen Machtverhältnisse kaschierte. Vgl. auch Klaus von Beyme, *Die verfassungsgebende Gewalt*, S. 26, der festhält, dass die oktroyierte Verfassung als die «einzige Art der Verfassungsgebung» galt, «die mit dem monarchischen Prinzip vereinbar war». § 2 KV 1862 unterscheidet in Anlehnung an Art. 57 WSA zwischen Inhaberschaft und Ausübung der Staatsgewalt. Stefan Koriath, «Monarchisches Prinzip», S. 29 nennt diese Aufspaltung von Substanz und Ausübung der Staatsgewalt eine «kryptische Staatsformel», die verschiedene Deutungen des Verhältnisses von alten und neuen Kräften, von monarchischer und demokratischer Legitimation, zulies. Diese Unterscheidung wurde notwendig, um sich gegenüber den Rechten der Volksvertretung abzugrenzen.

219 Peter Geiger, *Geschichte*, S. 123.